

Eitorf, den 17.12.2020

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Bauen und Sportstätten

Tagesordnungspunkt:

Verkehrsspiegel; hier Bergstraße/Einmündung Cäcilienstraße und Bergstraße/Einmündung Rosenthal

Mitteilung:

Die CDU hat ausweislich der in der Anlage 1 und 2 beigefügten Schreiben um Überprüfung der Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich Cäcilienstraße/Mittel-/Bergstraße sowie im Bereich Bergstraße/Rosenthal gebeten.

Die Situationen wurden verwaltungsseitig geprüft.

Cäcilienstraße

Bei der Ausfahrt aus der Cäcilienstraße - aus Fahrtrichtung Markt kommend – auf die Mittel-/Bergstraße hat der Ausfahrende die Vorfahrt zu achten. Die Cäcilienstraße ist in diesem Bereich als Einbahnstraße ausgewiesen. Demnach muss der Linksabbieger sich äußerst links einordnen, der Rechtsabbieger äußerst rechts. Durch entsprechend sorgsames Verhalten im Sinne der Vornahme von Prüfblicken nach links und rechts hat sich der Ausfahrende davon zu überzeugen, dass ein Abbiegevorgang für ihn möglich ist und kein anderer zur Vorfahrt berechtigter Verkehrsteilnehmer dem Abbiegevorgang im Wege steht.

Diese Prüfblicke haben nicht nur beiläufig zu erfolgen, sondern je nach Verkehrs- und Blicksituation muss dabei situationsbedingt mal mehr und mal weniger Aufwand in die Prüfung der Sichtbeziehungen durch den Verkehrsteilnehmern investiert werden. Eine gelegentlich anzutreffende Annahme, dass der Straßenverkehr so auszugestalten sei, dass in jedweder Situation des fließenden Verkehrs jegliche Information quasi beiläufig ohne eigenes Zutun zur Kenntnis genommen werden können müsse, läuft fehl. So hat tatsächlich jeder Fahrzeugführer sich selbst zu vergewissern, dass seinem Tun nicht Rechte Anderer entgegenstehen.

In diesem Sinne versteht sich auch der Leitsatz bzw. die Grundregel der StVO in § 1: „Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert **ständige Vorsicht** und **gegenseitige Rücksicht**. Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“

Weiter regelt auch speziell § 8 Abs. 2 StVO Folgendes: „Wer die Vorfahrt zu beachten hat, muss rechtzeitig durch sein Fahrverhalten, insbesondere durch **mäßige** Geschwindigkeit, erkennen lassen,

*dass gewartet wird. Es darf nur weitergefahren werden, wenn übersehen werden kann, dass wer die Vorfahrt hat, weder gefährdet noch wesentlich behindert wird. Kann das nicht übersehen werden, weil die Straßenstelle unübersichtlich ist, so darf sich vorsichtig in die Kreuzung oder Einmündung **hineingetastet** werden, bis die Übersicht gegeben ist. Wer die Vorfahrt hat, darf auch beim Abbiegen in die andere Straße nicht wesentlich durch den Wartepflichtigen behindert werden.“*

So normiert § 8 Verhaltenspflichten bei Abbiegevorgängen und geht dabei auch auf schlechte Sichtbeziehungen ein. Die in § 8 beschriebene Situation, die notfalls ein Hineintasten in den Verkehr beschreibt, liegt jedoch glücklicherweise im Einmündungsbereich der Cäcilienstraße schon gar nicht vor.

Nach Prüfung der Angelegenheit kann der vorgebrachte Eindruck schlechter Sichtbeziehungen verwaltungsseitig nicht im Sinne des Schreibens geteilt werden. Komforteinbußen bei der Sicht liegen zwar vor. Diese können aber durch die Vornahme entsprechend sorgfältiger Prüfblicke, notfalls auch unter Vorbeugen des Oberkörpers zwecks Erlangung einer noch besseren Sichtposition, leicht überwunden werden. So ist bei Vorfahren an die Sichtlinie, ohne dass das eigene Fahrzeug in die Fahrbahn der Mittel-/Bergstraße hineinragt, ein Überblicken beider Fahrtrichtungen ohne weiteres möglich, sodass ein Einbiegen in die Mittel-/Bergstraße gefahrlos erfolgen kann. Selbstverständlich setzt dies, wie grundsätzlich überall, eine korrekte Verhaltensweise von Verkehrsteilnehmern voraus.

Komforteinbußen bei Sichtbeziehung sind durch entsprechendes Verhalten zu begegnen. So kann vorliegend nicht schon von weitem der Verkehr überblickt werden und es bedarf einer gründlichen Vergewisserung bezüglich freier Fahrbeziehungen; allerdings ist dies, wie oben ausgeführt, nicht zu beanstanden. Die vorgebrachte Aussage, dass Fahrzeuge beim Blick nach links vom Standpunkt Cäcilienstraße aus für einige Sekunden durch die dortige Mauer verdeckt würden, konnte im Praxistest nicht bestätigt werden. Fahrzeuge waren durchgängig zu erkennen.

Eine Rückfrage bei der Kreispolizeibehörde, Direktion Verkehr, ergab eine **unauffällige** Unfalllage (kein polizeilich registrierter Unfall im Zeitraum 2018 bis heute).

Hinsichtlich der neuen Wohnbebauung ist der dortige Eigentümer verantwortlich, die z. T. selbst gesetzte Ursache einer Sichtbeeinträchtigung wieder rückgängig zu machen. Auch hier wurde jedoch ein Praxistest durchgeführt. Im Ergebnis gilt auch hier das oben Gesagte. Keine Gefahrenlage, insbesondere der Ausfahrende ist gehalten, sich korrekt zu verhalten.

Bergstraße/Einmündung Rosenthal

Auch an dieser Stelle zeigen sich Komforteinbußen bei der Sicht. Der Straßenverlauf - und damit die zu beachtenden vorfahrtsberechtigten Verkehrsteilnehmer – ist/sind nicht schon von weitem erkennbar. Der aus Richtung Rosenthal auf die Bergstraße Auffahrende hat die Vorfahrt zu achten. Der Straßenverlauf macht es erforderlich, auch hier an die Sichtlinie heranzufahren und den Kopf um etwa 90 bis 135 Grad nach rechts zu drehen, um den Verkehr zu überblicken. Dies auch ggf. in Kombination mit einem Eindrehen des Oberkörpers in Blickrichtung. Durch diesen zumutbaren „Aufwand“ kommt der Verkehrsteilnehmer seinen Pflichten gem. StVO nach und kann sich einen Überblick verschaffen, der ihn in die Lage versetzt, gefahrlos auf die Bergstraße einzufahren.

Auch für diesen Bereich ergab die Abfrage bei der Kreispolizeibehörde eine absolut **unauffällige** Unfalllage (kein polizeilich registrierter Unfall im Zeitraum 2018 bis heute).

Grundsätzliches zum Thema „Verkehrsspiegel“

Die Gemeindeverwaltung sowie das Straßenverkehrsamt halten die Aufstellung von „Verkehrsspiegeln“ für nicht zielführend. Sie stellen auch keine „Verkehrs“-Spiegel dar, weil diese Gegenstände nach der StVO keine anordnungsfähigen Einrichtungen zur Lenkung/Ordnung des Straßenverkehrs darstellen. **Die StVO „kennt“ keine „Verkehrsspiegel“.** Solche Spiegel stellen demnach keine Verkehrseinrichtungen dar. Sie werden nicht durch das Straßenverkehrsamt angeordnet und sind auch nicht anordnungsfähig.

Spiegel vermitteln eine trügerische Sicherheit, da der Spiegel die Realität verzerrt abbildet und der Verkehrsteilnehmer veranlasst wird, sich auf die Abbildung im Spiegel zu verlassen, ohne sich selbst von der tatsächlichen Verkehrslage durch Prüfblicke zu vergewissern. Zudem haben Spiegel nur einen begrenzten Nutzen, da sie beschlagen, vereisen und zu Nachtzeiten keinen Mehrwert liefern. Insofern mag ein Spiegel ggf. Unterstützungsleistungen für rein private Grundstückssituationen in eigener Verantwortung des Grundstückseigentümers auf seinem eigenen Grundstück liefern, ein Instrument der Verkehrslenkung oder als Sicherheit herstellender Gegenstand für den öffentlichen

Straßenverkehr ist er nicht zu sehen.